

lung des Gesetzes im Widerspruch zu seiner Vergeltung, das Gesetz läßt den Blick frei auf seinen Autor. Hier eröffnet sich die Möglichkeit, Rechtfertigungsglauben und Schöpfungsglauben ausdrücklicher ineinander zu sehen und damit das der Rechtfertigung entspringende Handeln gerade auch von dem in der Welt als Schöpfung geforderten Tun her zu entfalten« (315 f). - Dieser Ansatz wird nun 1531 »zum entscheidenden Ausgangspunkt« für Luthers Ausführungen über Inhalt und Erfüllung des Gesetzes. Die Darstellung kann hier etwas kürzer sein und arbeitet die Zusammengehörigkeit von Glaube und Werken (316 ff) und das Handeln im Glauben heraus (331 ff). »Der rechtfertigende Glaube schafft Früchte. Im Unterschied zur Beschreibung der dem Glauben entsprungene Werke als Erfüllung des Liebesgebotes schildert Luther 1531 das Handeln des Glaubenden vornehmlich als das Erfüllen der weltlichen Ordnungen, in die er gestellt ist« (358).

Wir haben mit dieser Darlegung und Interpretation des Gehaltes der Galaterbriefauslegungen von 1519 und 1531 eine wertvolle Bereicherung der Lutherforschung. Sie hat sich bisher oft um den Gehalt der ersten Psalmen- und der Römerbriefvorlesung, vereinzelt der zweiten Psalmen-, der Kleinen Propheten- und der Genesis-Auslegung bemüht. Die Hauptlinien der Theologie Luthers aus solchen schrifttheologischen Werken im Vergleich mit den systematischen Schriften und Disputationen zu verfolgen wäre eine wichtige zukünftige Aufgabe. So bleibt vieles, auch bei der vorliegenden Arbeit, im Felde der Deutung. Entscheidendes hat die Verf. m. E. beigetragen für Luthers Christusverständnis und für die usus legis-Frage. Gerade hier ist (in Diskussion der Deutungen von Gyllenkrok und Joest u. a.) der Begriff des dritten Gebrauchs abgewiesen. Auch der Vorschlag eines usus practicus evangelii (Joest) wird als ein »Umgang mit dem

Gesetz« zurückgewiesen (304 f), und Helmut Bandt, der »auf Grund von aus verschiedenen Lutherschriften zusammengesuchten Belegstellen den Gedanken der Unerkennbarkeit Gottes« untersucht, erfährt den Nachweis seiner Fehlinterpretation der betreffenden Galatervorlesungsstellen (Exkurs 392 ff).

In der Darlegung der Christologie in Auseinandersetzung mit Erich Seeberg, Erich Vogelsang und Hans Thimme bestätigt Karin Bornkamm an dem von ihr untersuchten Material meine an den Operationes in Psalmos gewonnene Sicht. Die traditionellen Wendungen erhalten »durch ihre Einordnung in die Rechtfertigungslehre ihre Funktion und ihren Sinn«, und »von diesem Ansatz her« kann die »Einheit der Aussagen des jüngeren und des älteren Luther festgehalten werden... Gegen die Deutung des Werkes Christi aus dem Urbildgedanken muß ein Verständnis seines Werkes vom rechtfertigenden Wort her festgehalten werden« (114; 111-153). - An dieser gründlichen und klaren Lutherstudie hat die Forschung mit Ergebnissen und Anregungen viel gewonnen.

Jena

Horst Beintker

OLE MODÅLSLI: *Das Gericht nach den Werken*. Ein Beitrag zu Luthers Lehre vom Gesetz.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1963. 246 S. 8°. = Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 13.

Luther wandte sich gegen eine Frömmigkeit, die auf den Erwerb guter Werke ausgerichtet war und sich dabei oft sehr äußerlicher Mittel bediente. Es mußte daher sein Anliegen sein, die Nutzlosigkeit der guten Werke für die Rechtfertigung des Christen zu zeigen. Luthers Anliegen wurde von Melancthon und von der Konkordienformel einseitig aufgenommen, so daß die Rechtfertigung schließlich rein foren-

sich verstanden wurde. Die Folge davon war eine sehr lockere Verbindung zwischen Ethik und Rechtfertigung in der lutherischen Theologie. Inzwischen wandelte sich die Frömmigkeit. Die guten Werke wurden nicht mehr überbetont, sondern beängstigend vernachlässigt. Als Reaktion darauf entstanden innerevangelische Bewegungen, die die Heiligung in den Mittelpunkt stellten. Zwischen römisch-katholischen und evangelischen Theologen begann der interkonfessionelle Dialog. Von beiden Seiten wird die lutherische Theologie gefragt, ob in ihr die guten Werke angemessen, das heißt in dem von der Schrift geforderten Maße, zur Geltung kommen.

Wer diese Frage beantworten will, der muß zunächst die Theologie Luthers befragen, die bekanntlich viel reichhaltiger ist als die aus ihr abgeleiteten Systeme. Danach muß er die Aussagen der Schrift untersuchen und schließlich die Ergebnisse vergleichen. Diesen Weg hat Modalsli beschritten. Wilfried Joest (Gesetz und Freiheit. 1951) und Albrecht Peters (Glaube und Werk. 1962) waren ihm vorausgegangen. Joest behandelte die Aussagen Luthers und die Aussagen der Schrift nacheinander. Peters dagegen verglich die beiden Größen fortlaufend in seiner Arbeit. Modalsli folgt dem Aufbau der Arbeit von Joest, der er die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdankt und dem er an vielen Stellen folgt. Der vorliegenden Arbeit ging »Evangeliet om helliggjørelsen« (Das Evangelium von der Heiligung) 1952 und 1955 voraus. Joest hatte sein Augenmerk vor allem auf die Bedeutung des Gesetzes für den Gerechtfertigten, also auf den sogenannten *tertius usus legis* gerichtet. Peters untersuchte vorwiegend das Ineinander von Glaube und Werk im Lebensvollzug des Christen. Modalsli entwarf seine Arbeit als eine Ergänzung zu dem Buch von Joest. Er stellte die Bedeutung des Gerichtes nach den Werken in den Mittelpunkt und nahm damit die problematischste Seite dieses

Fragenkomplexes auf. Damit führte seine Arbeit sachlich auch über die von Peters hinaus.

Modalsli trägt der gegenwärtigen Debatte um die Rechtfertigungslehre noch mehr Rechnung als seine beiden Vorgänger. In einer thesenartigen Zusammenfassung am Schluß der Lutherinterpretation (176-178) und noch mehr am Schluß der Arbeit (225-232), dessen letztes Kapitel mit »Prinzipielles zur Lehre und Verkündigung des Gesetzes und des Gerichts« überschrieben ist, tritt die streng dogmengeschichtliche Darstellung und Wertung zugunsten allgemeingültiger Aussagen zurück. Dem römisch-katholischen Gesprächspartner wird in einem besonderen Kapitel (178-185) eine Antwort gegeben. Die Absicht des Buches ist damit ganz deutlich: Aus Luthers Verkündigung und deren Vergleich mit der Schrift soll eine Wegweisung für die gegenwärtige Verkündigung gewonnen werden.

Als Hauptquellen dienten Modalsli Predigten Luthers aus der Zeit nach 1530, vor allem die fünf Predigten über 1 J 4, 16-21 vom Juni bis Juli 1532 und die einzige Predigt Luthers über Mt 25, 31-46, die erhalten ist und die er 1537 hielt. Außerdem zog Modalsli vor allem die Galaterkommentare, den Römerbriefkommentar, die Disputationen und die auf das Anleiten zum Handeln ausgerichteten Katechismen heran. Es verwundert nicht, daß die Zeit von den Katechismen an sich als besonders fruchtbar für Luthers Lehre über das Gericht nach den Werken erwies. Luther hatte ja seit 1527 nicht nur mit einer Frömmigkeit zu kämpfen, die auf Werkgerechtigkeit tendierte, sondern er mußte sich nun auch mit antinomistischen Strömungen auseinandersetzen. Modalsli verweist auf den Brief Luthers vom 30. Juni 1530 an Jonas, in dem Luther den Dekalog unter die Aussage von Ex 20,2 stellt, die er als Verheißung interpretiert. Damit fordert der Dekalog Werke, die das Evangelium und den Glauben voraussetzen und daher nicht die Bedin-

gung für die Errettung sind. So sieht Modalsli Luthers Lehre vom Gericht nach den Werken erst im Jahre 1530 ausreifen. Das Ergebnis dieser Lehre trat in den Vorlesungen über den Galaterbrief 1531 und in den Predigten 1532 stark hervor (138-141).

Die Arbeit Modalslis zeichnet sich durch die vielseitige Betrachtungsweise der angeschnittenen Fragen aus. Da es an Arbeiten über Luther fürwahr nicht mangelt und Modalsli sich nicht nur auf einem von der Lutherforschung vernachlässigtem Gebiet bewegt, kann es nicht ausbleiben, daß dem Leser viel Bekanntes begegnet, zumal Modalsli darauf aus ist, das berechnigte Anliegen der verschiedenen Gesichtspunkte gelten zu lassen. Wir können unser Augenmerk nur auf einige Besonderheiten Modalslis richten.

Karl Holl hatte bekanntlich in Luthers Römerbriefvorlesung die zu seiner Zeit aufregende Entdeckung gemacht, daß Luthers Vorstellung von der Rechtfertigung mit einer rein forensischen Rechtfertigungslehre ungenügend wiedergegeben sei. Holl erkannte die bei Luther mit der Rechtsprechung eng verbundene Gerechtmachung und glaubte, Luther habe die Gerechtsprechung auf die zu erwartende Gerechtwerdung gegründet. Modalsli nimmt die von Holl herausgearbeitete Einheit von Glaube und Werk auf. Müheless kann er zahlreiche Aussagen Luthers anführen, in denen von dem lebendigen, tätigen Glauben die Rede ist. Soweit geht Modalsli mit Holl mit. Aber er wendet sich gegen den Schluß und weist in einem weiteren Abschnitt aus Luthers Aussagen die Ausschließlichkeit des *Sola fide* für die Rechtfertigung nach, so daß es unmöglich ist, die Werke in den *locus iustificationis* aufzunehmen.

Hier entsteht das Problem. Trotz der Einheit von Glaube und Werk dürfen die Werke keinen Teil an der Rechtfertigung haben. Modalsli löst das Problem, indem er neben diese

Einheit die Unterscheidung des *locus iustificationis* vom *locus iudicii operum* als *locus extra locum iustificationis* stellt. Modalsli untersucht die verschiedenen Seiten des *locus iudicii operum* bei Luther ausführlich (52-96). Daraus sollen uns zwei Dinge beschäftigen.

Es ist allgemein bekannt, daß Luther die feste Zuversicht hatte, vor Gottes Gericht würden die guten Werke der Christen vor den Ungläubigen offenbar gemacht werden und die Christen würden vor Gott auf Grund ihrer Werke gegen die Anklagen der Feinde des Evangeliums und selbst des Teufels ihr Recht bekommen. Diese Seite kommt bei Modalsli genügend zur Geltung. Modalsli legt den Finger aber noch auf eine andere Seite: Unsere Werke können auch vor Gott selbst bestehen, der sie geboten hat. Diese Werke werden Gottes Lob empfangen. Luther kennt eine Zuversicht auf die Werke, obgleich sie vor Gottes Zorn (*erga Deum*) nicht bestehen können (70 f). Das bedeutet aber: Die Werke finden zwar Gottes Anerkennung im Gericht nach den Werken, die sich im zeitlichen und ewigen Lohn ausdrückt, tragen aber nichts zur Rechtfertigung bei.

Indem Modalsli diese Seite des Gerichtes ernst nimmt, entsteht die Spannung zwischen Rechtfertigung und Gericht. Wenn es nur um ein Gericht für die Menschen mit der Gegenwart Gottes ginge, bliebe die Rechtfertigung davon ganz unberührt. So aber taucht die Möglichkeit auf, daß Rechtfertigung und Gericht nicht in ihrem Urteil übereinstimmen. Diese Spannung wird durch die Einheit von Glaube und Liebe aufgelöst. Das Gericht nach den Werken muß dem Glaubensstand entsprechen, denn nur der Glaubende und daher Gerechtfertigte kann Werke hervorbringen, die *coram Deo* bestehen können. Das Gericht nach den Werken tritt somit in eine ganz klare Unterordnung unter die Rechtfertigung und wird zu einer Bestätigung des Glaubensstandes. Diese Betrachtungsweise führt zu zwei Ergebnissen:

Die Rechtfertigung bleibt allein auf die Gerechtigkeit Christi gegründet, und für die Werke wird ein neuer Raum gewonnen.

Nachdem Modalsli in einem Abschnitt A (17-96) Verschiedenheit und Einheit des locus iustificationis und des locus iudicii operum dargestellt hat, untersucht er in einem Abschnitt B (97-193) »das Gericht nach den Werken als aktuelle Erfahrung und als ethischer Anspruch«. Wir wollen nur darauf achten, wie Modalsli hier seinen Gesichtspunkt von Trennung und Einheit der beiden loci zur Geltung bringt.

Die Trennung erlaubt, die Verkündigung des Gerichtes als Forderung zum Dienst an den Nächsten zu betreiben, ohne die Wirkung des Gesetzes sogleich auf die zur Sündenerkenntnis führende Funktion einzuengen. Von hier aus lassen sich Aussagen Luthers verstehen, nach denen sich das Gesetz auch an die Ungläubigen wendet und dessen Erfüllung durch sie zeitlichen Segen bringt und das Maß der Verdammungsstrafe vermindert. Von dem Gläubigen fordert die Predigt vom Gericht ganz konkrete Dienste am Nächsten. Modalsli nimmt die Aussage Luthers auf, das Gesetz fordere Glaube und Liebe, und verteilt diese beiden Forderungen des Gesetzes auf die beiden loci. Weil das Gesetz auch den Glauben fordert, wird das vom Gesetz geängstigte Gewissen zum Evangelium getrieben, durch das es den Glauben und damit die Liebe zum Nächsten empfängt. So fügen sich die beiden loci wieder zusammen.

Dem Gericht nach den Werken entspricht Christus als Richter, der durch die Androhung des Gerichtes den lebensgefährlichen Zustand dem Menschen offenbart. Sein eigentliches Werk ist aber die Errettung durch das Evangelium. An die Stelle des Christus iudex soll für uns der Christus iustificator treten, der aus dem Gericht errettet. So bleibt in Luthers Lehre der Christus iudex bewahrt, aber er wird entgegen dem mittelalterlichen Verständnis dem

Christus iustificator untergeordnet, wie das Gericht der Rechtfertigung. Entsprechend sieht Modalsli auch das Verhältnis von Gesetz und Evangelium. Während das Evangelium in den locus iustificationis gehört, fordert das Gesetz zunächst die Werke, nicht den Glauben. Der Glaube wird von der Liebestat Gottes gefordert. Weil aber die Rechtfertigung sich in der von Gott geschaffenen Einheit von Glaube und Liebe ausdrückt, bestätigt das Gesetz die Verdammnis des Ungläubigen, der nicht in der Liebe dient (146-148). Neben die aus der Rechtfertigung folgenden Spontaneität der guten Werke stellt Modalsli die Vermahnung zu guten Werken durch das Gesetz, durch die auch der Christ auf die Belohnung der scheinbar verlorenen Liebeswerke hingewiesen wird (149-151). Das erste Gebot mit seiner Glaubensforderung sieht Modalsli bei Luther dem locus iustificationis zugeordnet, wogegen er die übrigen Gebote als dem ersten untergeordnet und damit dem locus iudicii operum zugehörig betrachtet (165-167).

Diese Hinweise genügen, um die Eigenart der Lutherinterpretation von Modalsli zu verdeutlichen. Modalsli sucht für das Gesetz eine relative Selbständigkeit zu gewinnen, indem er es zunächst dem locus iudicii operum zuweist. In dieser Funktion soll es nicht nur den alten Menschen treffen, sondern auch den Christen als neuen Menschen ermahnen. »Man darf nicht aus der Tatsache, daß der Christ als neuer Mensch keiner Gebote bedarf, folgern, daß er auch keine Vermahnung dulde« (172). Modalsli weiß wohl, daß Luther terminologisch nur zwei usus legis kennt. Er glaubt aber, man müsse bei Luther den primus usus legis danach unterscheiden, ob er den Ungläubigen, den Gläubigen als alten oder als neuen Menschen anspreche. Da sich der Begriff lex schwer auf den neuen Menschen anwenden läßt, schlägt er vor, im letzten Falle von einem tertius usus praecepti zu sprechen. Mit dieser Begriffsänderung

folgt Modalsli einer Intention von Joest. Modalsli weist in seiner Arbeit auf eine oft vernachlässigte Seite der lutherschen Theologie, auf die Bedeutung des Gesetzes für das Gericht nach den Werken, das vermahnt und zum Dienst am Nächsten lockt. Modalslis behauptet zwar, dieses Gesetz wende sich bei Luther auch an den Christen als neuen Menschen, kann aber so wenig wie seine Vorgänger ganz eindeutige Beweise vorlegen. Die Lösung scheint in der Richtung zu liegen, die Modalsli wiederholt andeutet: Durch die Einheit der Person wird durch das Gesetz mit dem alten Menschen der ganze Christ zu guten Werken gereizt.

Im Abschnitt C (195-225) sucht Modalsli zu erweisen, daß der prinzipielle Unterschied zwischen *locus iustificationis* und *locus iudicii operum* schon im Alten Testament vorgebildet (209) und im Neuen Testament durchgeführt ist. Der Jakobusbrief wird vom *locus iudicii operum* her interpretiert und kann daher mit der Rechtfertigungslehre des Paulus vereinbart werden. Daraus ergibt sich für Modalsli, daß die luthersche Unterscheidung der beiden *loci* allen wesentlichen Lehrkomponenten des Neuen Testamentes ihren Platz zuweist, auch denen des Jakobusbriefes (225). Der Leser erinnert sich mit Bedauern, daß Luther selbst diese Übereinstimmung nicht bemerkt und seine Unterscheidung unvollständig angewandt hat. Der »Fehler« lag darin - wie Modalsli schreibt (53) -, daß Luther den Jakobusbrief mit der scholastischen Tradition als Aussage zum *locus iustificationis* verstand.

Joest hatte in seiner Arbeit vor jeder Systematisierung der neutestamentlichen Aussagen über Rechtfertigung und Gericht gewarnt, da sie nach seiner Meinung in keinen logisch-systematischen Einklang gebracht werden können. Er fand die Einheit nur im Lebensvollzug des Christen. Peters knüpfte an Joest an. Er sprach von den Aussagen der an dem Streitgespräch

zwischen Himmel und Hölle, Tod und Leben, Verzweiflung und Gewißheit, Zorn und Gnade Beteiligten. Dieses Streitgespräch hat nach seiner Meinung in der Kirchengeschichte seine Fortsetzung gefunden und Luther zu einem »Weitertreiben der neutestamentlichen Aussagen« geführt, das durch den Stand des Streitgesprächs am Ende des Mittelalters gefordert und berechtigt war.

Modalsli wagte eine Systematisierung der Aussagen bei Luther und im Neuen Testament. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorausagen zu können, daß diese Harmonisierung nicht nur Anhänger finden wird. Modalsli hat das Verdienst, vor einer einseitigen Lutherinterpretation gewarnt zu haben, die alle Aussagen über das Gesetz nur von der Rechtfertigung her verstehen will, aber er hat auch durch seine eindeutige Unterordnung des *locus iudicii operum* unter den *locus iustificationis* - sicher gegen seine Absicht - den Schrecken des Gerichtes genommen. Modalsli erwähnt zwar auch den *usus elenchticus legis*, aber dennoch legt man das Buch beruhigter aus der Hand, als man es aufgenommen hat. Der Titel »Das Gericht nach den Werken« schien die lutherische Rechtfertigungslehre in Frage zu stellen. Das Buch aber lehrt eine so eindeutige Unterordnung des Gerichtes unter die Rechtfertigung, daß es den Leser weniger erregt als die Darstellung Peters, in der das Gericht nach den Werken nicht so umfangreich wie bei Modalsli behandelt wird. Modalsli hat die Lutherforschung um einige Gesichtspunkte bereichert, aber nicht mit einer Lösung des Problems beschenkt.

Ogleich Modalsli sonst auf Unterscheidungen aus war, hat er sie beim Begriff *necessitas* unterlassen und eine Aussage Luthers über die *necessitas operum* mit Hilfe nicht ganz zutreffender Definitionen der *necessitas consequens* gedeutet, obgleich Luther eindeutig von der *necessitas consequentiae* gesprochen hatte. Ein Blick in den ockhamistischen Gebrauch des Be-

griffspaars hätte zum klaren Verständnis der Stelle geführt (26).

Die Lutherzitate sind sorgfältig nach der WA zitiert, dabei wurde allerdings das »u« in den lateinischen Texten unter der Hand in ein »v« verwandelt, wenn es die Aussprache erforderte. Hier ist es wohl korrekter, wenn man sich für die Orthographie der WA oder für die uns geläufige eindeutig entscheidet.

Corrigenda: 19, Anm. 16 »allerdings« statt »zwar«; 35, Zeile 20 »rechtfertigt« statt »gerechtfertigt«; 39, Zeile 3 »Leichenpredigt« statt »Leichpredigt«; 51, Zeile 24 »wirksamen« statt »wirksamen«; 55, Anm. 227 »benutzt« statt »nützt«; 70, Zeile 1 »besitzt« statt »bestitzt«; 117, Zeile 5 »Gemeinden« statt »Gemeiden«; 151, Zeile 11 »Mensch« statt »Menchs«; 176, Zeile 11 stehen zwei fette Buchstaben; 178, Zeile 8 ist »in einem« überflüssig oder es muß noch etwas eingefügt werden; 181, Zeile 4 »« statt »«.

Leipzig

Helmar Junghans

THOMAS M. McDONOUGH: *The Law and the Gospel in Luther. A Study of Martin Luther's Confessional Writings.* Oxford University Press 1963. 180 S. 8°. = Oxford Theological Monographs.

Die Arbeit wurde zunächst zur Erwerbung eines theologischen Grades beim Dominican College von La Sarte in Huy in Belgien angefertigt und diente in der vorliegenden erweiterten Form zur Erlangung des Grades eines Bachelor of Literature an der Universität Oxford. Verf. hat, unterstützt durch hilfreiche Kritik sowohl von evangelischer als auch von katholischer Seite, einen Beitrag zur Lutherforschung vorgelegt, der in sich abgerundet ist und Luther gerecht zu werden sucht. Daß der evangelische Leser Fragen anzumelden haben wird, wird ein Lutherforscher, der Angehöriger des Ordens des hl. Thomas ist, erwarten.

Verf. meint, daß in der neueren Lutherforschung nicht genug Wert darauf gelegt worden sei, zu bestimmen, was grundlegend und wesentlich für Luthers religiöse Aussagen sei. Das will er nun seinerseits herausstellen. Es sei die sowohl vom Gesetz als auch vom Evangelium bestimmte Lehre von der Erlösung, die eine sowohl von der Verzweiflung als auch vom Glauben bestimmte Erfahrung von Sünde und Gnade zur Folge hat. Er erläutert diese Lehre folgendermaßen: Gottes Wort enthält zweierlei, nämlich die Vorschriften und Verheißungen des Dekalogs und die Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums, kurz, das Wort Gottes wirkt als »Gesetz« und als »Gnade«. Beide zusammen rufen im sündigen Menschen den Kampf zwischen der Selbstrechtfertigung und der Rechtfertigung durch Gott hervor, der, soweit Gott den Menschen bewegt und begnadet, mit der persönlichen Erfahrung der äußersten Selbstverzweiflung und des alleinigen Vertrauens auf Christus endet. Gesetz und Evangelium sind nämlich in gleichsam paradoxer Weise durch den Akt des Glaubens miteinander verbunden. Und zwar schreiben die Vorschriften des Dekalogs dem Christen unter Androhung der ewigen Verdammnis vor zu tun, was er infolge seiner verderbten Natur nicht tun kann. Sie offenbaren ihm damit Grad und Ausmaß seiner Sündigkeit sowie die Tatsache, daß er hoffnungslos der Verdammung durch Gottes Gerechtigkeit anheimfällt. Er wird zu einem äußersten Grad der Verzweiflung an sich selbst gelangen. Gerade in diesem Punkt ist der Sünder reif für die Erlösung. Das Evangelium wird ihm paradoxerweise bedeutsam. Dieses sagt ihm, daß Gott allein schafft, loskauft und heiligt, daß Christus allein das Gesetz erfüllt, Sünde, Welt und Teufel besiegt. Nun erfährt der Sünder die Versicherungen und Tröstungen des rettenden Glaubens, durch den er sich selbst Christus übergibt und alle Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums ergreift. Er